



Departement des Innern
Frau Regierungsrätin
Petra Steimen
Postfach 2160
6431 Schwyz

Seewen, 28. November 2014

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes.

Die CVP nimmt dazu wie folgt Stellung:

Einleitung

Das Gesundheitsgesetz regelt das öffentliche Gesundheitswesen. Es ist seit dem 1. Januar 2004 in Kraft und hat sich bisher grundsätzlich bewährt.

Ein Bundesgerichtsentscheid, geändertes Bundesrecht sowie die sich abzeichnenden Schwachstellen bei der ambulanten medizinischen Versorgung erfordern nach 2009 eine erneute Teilrevision.

Mit der vorgeschlagenen Revision des Gesundheitsgesetzes soll die gesetzliche Grundlage für den ärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst (gemäss Forderung des Bundesgerichts von 2011) ergänzt und die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Gemeinden und der Kanton bei Bedarf ergänzende Massnahmen treffen können, zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung sowie der Pflege und Betreuung der zunehmenden Anzahl betagter Menschen.

Generelle Haltung der CVP

Die CVP begrüsst die Anpassungen im Gesundheitsgesetz, speziell die Schaffung der Rechtssicherheit betreffend der Ersatzabgabe für Ärzte und Zahnärzte, welche sich nicht an einem Notfalldienst beteiligen können; ebenso die Stärkung der ambulanten medizinischen Versorgung sowie die Kompetenzerweiterung für den Regierungsrat zum



Vollzug des Heil- und Betäubungsmittelrechts und jene im Transplantationsgesetz. Sinnvoll erachtet die CVP die Präventionsverbesserungen im Bereich der häuslichen Gewalt durch die Meldung von Wahrnehmungen durch Fachpersonen im Gesundheitswesen bezüglich erhöhter Gewaltbereitschaft; des weiteren die Ausdehnung der Kompetenz zur Regelung des Rettungswesens, des Datenaustauschs zur Bekämpfung des Missbrauchs von Betäubungsmitteln, die Schaffung von Inspektionen durch die Aufsichtsorgane und die Erweiterung der Verjährungsfrist für bestimmte Strafverfolgungen.

Überrascht zeigt sich die CVP darüber, dass der vom Amt für Gesundheit und Soziales in Auftrag gegebene und anfangs Juli 2014 fertig gestellte „Bericht zur ambulanten medizinischen Versorgung“ (AMV) erst Mitte November 2014 auf der Website des Kantons einsehbar wurde. Der vorliegende 150-seitige Bericht ist das aktuellste Grundlagenpapier, in welchem der politische und gesellschaftliche Kontext dieses Themas, die Ist-Analyse sowie die Ergebnisse bezüglich Definition einer guten AMV und den daraus abzuleitenden Empfehlungen und Massnahmen zur nachhaltigen Sicherstellung im Kt. Schwyz aufgezeigt werden. Wir meinen, er verdient allseits Beachtung, ist er doch von elf Verbänden und Organisationen im Bereich der ambulanten medizinischen Versorgung im Kt. Schwyz (Apotheker, Ärzte, Drogisten, Hausärzte, Hebammen, Komplementärmedizin, Physiotherapie, Rotes Kreuz, Spitäler, Spitex und Kantonsarzt als Leiter) mitgestaltet und verabschiedet worden.

Die CVP stellt fest, dass in einem neu geschaffenen § 50a bei Personen und Institutionen, welche eine Heiltätigkeit anbieten oder ausüben, generell die Inspektionsmöglichkeit durch kantonale Aufsichtsorgane festgelegt wird. Im Vorschlag zur Teilrevision des vorliegenden Gesundheitsgesetzes werden jedoch keine Aussagen zu den Berufsbewilligungen der neu im 2015 entstehenden eidgenössischen Berufsabschlüsse im Bereich der Komplementärmedizin KAM gemacht, wie das im Bericht AMV als Empfehlung S. 114 aufgeführt ist. Die CVP schlägt darum unter § 18 eine zusätzliche lit. d vor.

Anregungen der CVP im Einzelnen:

§ 2 Ergänzung mit neuem Artikel

Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermassen auf Frauen und Männer.

Begründung:

Das ganze Gesetz wird mit den weiblichen Formen, namentlich Apothekerinnen, Ärztinnen, Kantonsapothekerin unnötig aufgeblasen. Mit diesem Paragraphen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass in den kantonalen Gesetzen die weibliche Form nicht mehr erwähnt wird, sondern im sog. „Gender-Artikel“ abgehandelt wird, siehe § 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes.



§ 10 Abs. 3 Streichung des Wortes „ausnahmsweise“

Der Kanton kann ~~ausnahmsweise~~ Massnahmen von kantonaler Bedeutung in den Bereichen Aus- und Weiterbildung von Medizinal- und Pflegepersonal sowie Organisation des Notfalldienstes mitfinanzieren.

Begründung:

Das Wort „ausnahmsweise“ ist nicht notwendig. Es handelt sich bei diesem Absatz 3 um eine Kann-Vorschrift. Der Regierungsrat wird in der Verordnung genauer umschreiben müssen, was er genau unter „Massnahmen von kantonaler Bedeutung“ subsumiert.

Im Übrigen weist die CVP darauf hin, dass der Regierungsrat insbesondere bei der Organisation des Notfalldienstes darauf zu achten hat, dass primär die innerkantonalen Strukturen gestärkt werden.

§ 12 Abs. 2 Änderung

Der Kanton beteiligt sich an den nicht gedeckten Kosten von Einsätzen der Spezialrettungsdienste, namentlich, wenn diese nicht dem Verursacher oder Dritten überbunden werden können.

Begründung:

Im Erläuterungsbericht des Regierungsrates wird festgehalten, dass sich der Kanton auch an Kosten zwingend beteiligen muss, welche bei Such- und Rettungseinsätzen anfallen und nicht einem Dritten in Rechnung gestellt werden können. Es handelt sich vorliegend nicht um eine Kann-Vorschrift. Die Gesetzesformulierung muss daher den Erläuterungen entsprechend angepasst werden.

18 lit. d Ergänzung

Tätigkeiten, welche unter dem eidgenössischen Diplom für Naturheilpraktiker geregelt sind, unterstehen ab Berufszertifikat der Bewilligungspflicht.

Begründung:

Gemäss Antwort RRB Nr. 1127/2014 zur Interpellation „Verfassungsartikel 118 a Komplementärmedizin“ können Naturheilpraktiker und Komplementärtherapeuten heute ohne Bewilligung tätig sein, so lange sie Tätigkeiten unterlassen, welche den bewilligungspflichtigen Berufen vorbehalten sind (z.B. Injektionen, Blutentnahmen, Ausstellen von medizinischen Zeugnissen).

In rund vier Monaten sind die Vernehmlassungs-Ausschreibungen des SBFI für die neuen eidgenössischen Diplome (HFP) in den beiden obgenannten Berufen abgeschlossen und damit diese Berufe offiziell reglementiert und in Kraft gesetzt. Somit ist mindestens der Naturheilpraktiker aufgrund seiner Zulassung zu teilweise auch invasi-



ven Verrichtungen und seiner im Heilmittelgesetz des Bundes neu vorgesehenen Abgabemöglichkeit von komplementärmedizinischen Heilmitteln der Bewilligungspflicht zu unterstellen.

§ 20 lit. b Neuformulierung

Begründung:

Dieser neue § 20 lit. b wurde sehr verwirrend und nicht bürgerfreundlich verfasst. Er soll einfacher und verständlicher formuliert werden.

§ 23 Abs. 2 Beibehaltung

Das Erlöschen der Bewilligung bei Entzug oder Verzicht ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Begründung:

Absatz 2 von § 23 soll wie bisher beibehalten werden. Durch die Veröffentlichung von Bewilligungen, die gelöscht wurden, soll weiterhin Transparenz geschaffen werden.

§ 29a anstelle § 29 Abs. 2 neuer Artikel

§ 29a mit Titel „Aufhebung Berufsgeheimnis“ anstelle von § 29 Abs. 2

Begründung:

Bei den verschiedenen Arten der Aufhebung des Berufsgeheimnisses handelt es sich um eine sehr wichtige Vorschrift. Diese Aufhebung soll daher im separaten Paragraphen 29a abgehandelt werden. Zur besseren Übersicht und Verständlichkeit soll dieser Paragraph mit einem separaten Titel „Aufhebung des Berufsgeheimnisses“ versehen werden. Denn beim jetzigen § 29 Abs. 2 handelt es sich um Ausnahmen zur Verschwiegenheit und hat mit dem jetzigen Titel „Verschwiegenheit“ eben gerade nichts zu tun.

§ 32 Kompatibilität mit Heilmittelgesetz

Begründung:

Die Voraussetzungen der Abgabe von Arzneimittel im Sinne von § 32 ff. soll auf Kompatibilität mit dem Heilmittelgesetz überprüft werden. Dabei ist insbesondere an die Heilmittelabgabe von Naturheilpraktikern zu denken.

§ 44a Abs. 2 Ergänzung

Der Datenaustausch zur Bekämpfung des Missbrauchs darf besonders schützenswerte Personendaten umfassen und kann auch im Abrufverfahren erfolgen.



Begründung:

In § 44 Abs. 2 soll explizit erwähnt werden, dass der Datenaustausch zum Zweck der Missbrauchsbekämpfung stattfinden soll. Aus diesem Grunde soll auch der Titel in § 44a dahingehend ergänzt werden.

Die CVP steht dem Datenaustausch von besonders schützenswerten Personendaten via Abrufverfahren skeptisch gegenüber. In der Verordnung sollte ein solches Abrufverfahren lediglich bei begründetem Verdacht auf Missbrauch von Betäubungsmitteln möglich sein. Der Regierungsrat hat sich bei der Konkretisierung von §44 Abs. 3 mit dem Datenschutzbeauftragten auszutauschen. Die CVP möchte sich ausserdem auch zur Verordnung zum Gesundheitsgesetz, insbesondere zur Konkretisierung von § 44a „Datenaustausch“, äussern.

§ 50a Abs. 1 Streichung „jederzeit“

Das Amt für Gesundheit und Soziales kann jederzeit und ohne Voranmeldung bei Personen und Institutionen, welche ...

Begründung:

Die CVP begrüsst, dass das Amt für Gesundheit und Soziales ohne Voranmeldung Inspektionen durchführen lassen kann. Das Wort „jederzeit“ soll jedoch gestrichen werden. Das Amt für Gesundheit und Soziales soll sich auch bei unangemeldeten Inspektionen an die ortsüblichen Praxiszeiten halten.

Wir bedanken uns für die Aufnahme unserer Anliegen im weiteren Verfahrensablauf!

Mit freundlichen Grüssen
CVP Kanton Schwyz

Andreas Meyerhans
Präsident CVP Kanton Schwyz

Adrian Dummermuth
Präsident der Kantonsfraktion

i.V. Annette Ziegler
Leitung Sekretariat CVP Kanton Schwyz